

VERORDNUNG
über das Naturschutzgebiet „Ahlen-Falkenberger Moor,
Halemer/Dahlemer See“ in der Stadt Langen,
der Samtgemeinde Land Hadeln und der Samtgemeinde Bederkesa,
im Landkreis Cuxhaven vom 23. Juni 2010
in der Änderungsfassung vom 9. März 2011

Aufgrund der § 23 BNatSchG¹ i. V. m. § 16 NAGBNatSchG², § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG, § 32 BNatSchG sowie §§ 31 und 32 NAGBNatSchG wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Ahlen-Falkenberger Moor, Halemer/Dahlemer See“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in den Gemarkungen Krempel und Neuenwalde - Stadt Langen, in den Gemarkungen Ihlienworth - Gemeinde Ihlienworth, Steinau - Gemeinde Steinau - und Wanna -Gemeinde Wanna - Samtgemeinde Land Hadeln und der Gemarkung Flögeln - Gemeinde Flögeln - Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:12.500 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Außenseite der dort dargestellten Grenzlinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Langen, der Samtgemeinde Land Hadeln, der Samtgemeinde Bederkesa und beim Landkreis Cuxhaven - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt im Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet Nr. 018 „Ahlen-Falkenberger Moor, Seen bei Bederkesa“ (DE 2218-301).

(5) Das NSG hat eine Größe von rd. 2.240 ha.

§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Ahlen-Falkenberger Moor, Halemer/ Dahlemer See“ besteht aus zwei Teilflächen. Im Osten umfasst das NSG die weiten Moorflächen des Ahlenmoores sowie die nördlich gelegenen, meist bewaldeten Bereiche des Groß Ahlen. Der westliche Teil des NSG wird durch die Wasserflächen des Halemer- und des Dahlemer Sees und die angrenzenden großräumigen Moorbereiche des Ahlenmoores geprägt.

Das Ahlenmoor umfasst einen der größten, z. T. noch naturnahen Hochmoorkomplexe in Niedersachsen. In beiden Teilgebieten des NSG sind hervorragend ausgeprägte Restflächen der natürlichen Bulten-Schlenken-Hochmoorvegetation vorhanden. Des Weiteren finden sich hier großflächig verschiedene moortypische Biotope aus Moorheiden, Gagel-Gebüsch, Hochmoorkolken und Pfeifengras-Degenerationsstadien. Im „Fünf-Seen-Gebiet“ sind ausgedehnte Hochmoor-Schwingrasen in dystrophen Moorkolken erhalten.

In den letzten Jahrhunderten wurden Teile des Moores entwässert und zur bäuerlichen und auch industriellen Torfgewinnung genutzt. Durch Maßnahmen zur Renaturierung konnten sich auf vielen dieser Flächen wieder verschiedene moortypische Lebensräume mit Hochmoorvegetation entwickeln. In Teilbereichen haben sich mäßig nährstoffreiche Sümpfe mit Röhrichten, Seggenrieden und Stillgewässern ausgebildet.

Der Halemer See und der Dahlemer See im westlichen Teilgebiet des NSG stellen natürlich entstandene, nährstoffreiche Geestrandgewässer dar und gehören zu den natürlichsten Seen in Niedersachsen. In den Uferzonen dieser Flachseen finden sich teilweise ausgedehnte Röhrichte und Sümpfe. Die angrenzenden Bereiche werden von Niedermoor mit Schilf- und Wasserschwaden-Röhrichten, Seggenrieden und Weiden-Gebüsch geprägt. Stellenweise findet sich auch binsen- und seggenreiches Feuchtgrünland und mesophiles Grünland mit Feuchtwiesenresten. Kleinere Teilbereiche sind mit Moorwäldern und gut ausgeprägten Torfmoos-Birkenbruchwäldern bestanden. Im „Löh“ ist auf einem sandigen Geesthügel ein Eichen-Krattwald vorhanden. Die Gewässer mit ihren naturnahen Uferzonen sind ein bedeutender Lebensraum für den Fischotter.

Der „Groß Ahlen“ im Norden des östlichen Teilbereichs des Ahlenmoores ist ein weiterer Geesthügel. In den Randbereichen der meist bewaldeten Flächen findet sich ein fließender Übergang zu naturnahen Moorbereichen mit Moorheiden, Moorbirnenwäldern und Hochmoorgrünländern. Gebietsprägend für das Naturschutzgebiet sind eine weiträumige naturnahe Moorlandschaft mit ihrem spezifischen Wasser- und Nährstoffhaushalt, der mooreigenen Vegetation, insbesondere der vorhandenen Hochmoorreste, mit der dazugehörenden mooreigenen Fauna sowie die großen Wasserflächen der beiden Flachseen mit den typischen Uferstrukturen. Das geschützte Gebiet zeichnet sich in seiner Strukturvielfalt insbesondere durch die vorhandenen Hochmoorbereiche, Birken-Kiefern-Moorwälder, Moorheiden, Torfmoor-Schlenken, unbewaldete Übergangs- und Schwingrasenmoore des Ahlenmoores sowie die weiten Wasserflächen des Halemer- und Dahlemer Sees mit den typischen Uferstrukturen aus. Die im Gebiet vorhandenen Geesthügel sind durch verschiedene Waldtypen bestanden. Dabei finden sich zwischen den weiten Moorflächen des Ahlenmoores, den Seen mit den angrenzenden Niedermoorbereichen und den verstreut liegenden Geesthügeln teilweise fließende Übergänge, die ein einzigartiges Landschaftsbild vermitteln.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Hochmoorbereiche mit Hochmoor- und Übergangsvegetation, den Glockenheide-, Pfeifengras- und Gagel-Degenerationsstadien, der großflächig strukturreichen Birken-Moorwälder und Torfmoos-Birken-Bruchwälder sowie der beiden Flachseen mit ihren Uferstrukturen und den angrenzenden Niedermoorbereichen als ungenutzte Bereiche und Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt insbesondere für mehrere in Niedersachsen gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. Pflanzengesellschaften - sowie die extensive Bewirtschaftung der im Gebiet vorhandenen landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz der landesweit bedeutsamen Lebensräume der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,
2. die Erhaltung der besonderen faunistischen, floristischen und vegetationskundlichen Bedeutung des Gebietes durch Einschränkungen des freien Zugangs mit Vermeidung sonstiger akustischer und optischer Störungen,
3. die Hochmoorregeneration des renaturierungsfähigen, durch Torfabbau und Entwässerung degradierten Hochmoores durch Wiedervernässung,
4. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der halboffenen, reich strukturierten Hochmoorlandschaft mit kleinräumigem Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen, in Abhängigkeit von den standörtlichen Voraussetzungen, unter Einschluss von naturnahem Moorwald und Moorheiden,
5. den Schutz und die Entwicklung der noch vorhandenen natürlichen Hochmoorrelikte mit ihren dystrophen Moorkolken und den ausgedehnten Hochmoor-Schwingrasen,
6. die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes mit weitgehend unbeeinflussten Grund- und Stauwasserständen,
7. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Halemer- und des Dahlemer Sees als natürliche gut nährstoffversorgte Seen und der sonstigen naturnahen Gewässer u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter und Schlammpeitzger,
8. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Uferbereiche des Halemer Sees und des Dahlemer Sees mit Weidengebüsch, Röhrichten, Wasserpflanzengesellschaften und naturnahen Übergangsbereichen zu angrenzenden Lebensräumen,
9. die Erhaltung und Förderung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland,
10. die Erhaltung, Förderung und Entwicklung von standorttypischen naturnahen Waldkomplexen auf den Geestbereichen,

11. die Erhaltung und Förderung der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
 12. die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des Gebietes sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit,
 13. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung naturnaher und natürlicher Ökosysteme.
- (4) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) naturnahen Hochmooren im Bereich des Ahlenmoores, mit gehölzfreier Moorvegetation, naturnahen nährstoffarmen, huminstoffreichen Gewässern mit Schwingrasen, Torfmoor-Schlenken und noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren,
 - b) naturnahen Waldkomplexen mit großflächig strukturreichen Birken-Moorwäldern und Torfmoos-Birken-Bruchwäldern mit den angrenzenden Moorheiden,
 - c) dem Halemer See und dem Dahlemer See als natürliche gut nährstoffversorgte Seen mit ihrer Ufervegetation und den sonstigen Gewässern, u. a. mit Bedeutung als Lebensraum des Fischotters und des Schlammpeitzgers, unter Einbeziehung der umgebenden Flächen als Puffer- und Entwicklungsflächen sowie hydrologischen Schutzzone;
2. die Erhaltung und Förderung der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91 D0 Moorwälder als Torfmoos-Birkenbruchwälder und Moorwälder aus Birke und Kiefer, in den Rand- und Übergangsbereichen der Moorkomplexe, auf meist feuchten bis wassergesättigten, leicht bis mäßig zersetzten Torfen, teilweise auf ehemaligen Torfstichen, mit hoher Strukturvielfalt und moortypischer Vegetation aus Pfeifengras, Torfmoos und Wollgras in der Krautschicht, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten sowie in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit anderen moortypischen Biotoptypen;
 - b) 91 E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als kleinflächig in den Uferbereichen des Halemer- und des Dahlemer Sees und im Übergangsbereich zu den Moorkomplexen vorhandene Gehölzstrukturen mit Esche, Schwarzerle und Weide;
 - c) 7110 Lebende Hochmoore im gesamten Ahlenmoor, insbesondere im Bereich des „Fünf-Seen-Gebietes“, auf natürlich nährstoffarmen, von einem hochmoortypisch intakten Wasserhaushalt geprägte Hochmoorböden, als ein in den Kernbereichen großflächig zusammenhängendes Hochmoor, von erheblichen Anteilen intakter Hochmoorvegetation mit Bulten und Schlenken sowie einer lebensraumtypischen Artenvielfalt geprägt und mit einer gehölzfreien Kernzone sowie einem weitgehend geschlossenen, Störwirkungen abpuffernden Moor- und Bruchwaldgürtel, in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit moortypischen Lebensräumen;
3. die Erhaltung und Förderung der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition als naturnahe, eutrophe Flachseen am Geestrand, mit naturnaher Verlandungs- und Wasservegetation unter Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität, großflächig im Gebiet sind der Halemer- und der Dahlemer See;
 - b) 3160 Dystrophe Seen und Teiche als naturnahe dystrophe Stillgewässer und Torfstichgewässer mit nährstoff- und basenarmen, durch Huminstoffe braun gefärbtem Wasser, mit gut entwickeltem torfmoosreichen Verlandungsbeereich;
 - c) 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*

als kleinflächig verstreute, auf nährstoffarmen, feuchten bis wechselfeuchten zumeist grundwasserbeeinflussten sandig-moorigen bis torfigen Böden, weitgehend gehölzfreie arten- und strukturreiche Feucht- und Moorheiden, in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit moor- und heidetypischen Lebensräumen;

- d) 4030 Trockene europäische Heiden
kleinflächig in den Geestereichen vorhandene baumarme oder -freie, von Heidekraut-Gewächsen dominierte Zwergstrauchheiden auf sandigem Substrat;
 - e) 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Böden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
als magere, ungedüngte Feucht- und Nasswiesen auf torfigen Standorten;
 - f) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als uferbegleitende Hochstaudenvegetation auf eutrophen Standorten am Halemer- und am Dahlemer See
 - g) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als artenreiche, extensiv genutzte Wiesen;
 - h) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
im gesamten Gebiet, auf sauren, nährstoffarmen, durch Entwässerung bereits beeinträchtigten Hochmoorstandorten mit nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische Hochmoorvegetation, insbesondere Torfmoos sowie Wollgras- und Glockenheidebestände, gekennzeichnet sind, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - i) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als kleinflächig im gesamten Moorkomplex und in den Randmooren und -sümpfen der Seen vorhandene Kleinseggen-, Pfeifengras- und Flatterbinse-Sümpfe sowie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u.a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen, weitgehend gehölzfreien, von einem intakten Wasserhaushalt gekennzeichneten Standorten, im Moorkomplex meist in Verbindung mit nährstoffarmen Stillgewässern, in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit moortypischen Lebensräumen;
 - j) 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)
als kleinflächig vorhandene nasse, nährstoffarme Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften und Sonnentaubeständen, in enger Verzahnung mit feuchteren Moorheidebeständen und anderen moortypischen Lebensräumen;
 - k) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
auf den Geesthügeln, als Eichen-Krattwald und frischer bis feuchter Stieleichen-Birkenwald auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Sandböden mit starkem Baumholz und Altholzanteil einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten;
4. die Erhaltung und Förderung der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Fischotter (*Lutra lutra*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung des Halemer- und des Dahlemer Sees und ihrer Uferzonen (natürliche Gewässerdynamik, strukturreiche Gewässerränder, Ufer begleitende naturnahe Vegetationsbestände, hohe Gewässergüte) sowie Förderung der Wandermöglichkeiten des Fischotters durch die Entwicklung von Wanderkorridoren und eines Biotopverbundes,
 - b) Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)
vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung des Halemer- und des Dahlemer Sees mit ihren naturnahen Uferzonen (natürliche Gewässerdynamik, strukturreiche Gewässerränder, Ufer begleitende naturnahe Vegetationsbestände, hohe Gewässergüte) und besonnten Flachwasserbereichen sowie die Förderung von günstig exponierten, warmen Sandflächen oder anderen Trockenstandorten für die Eiablage,
 - c) Schlammpeitzger (*Misgumus fossilis*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung des Halemer- und des Dahlemer Sees und der Zuflüsse als natürliche eutrophe Gewässer mit schlammigem bis vielfältigen Sedimentstrukturen und reichem Pflanzenbewuchs sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - d) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in besonnten moorigen Kleingewässern und Torfstichen mit flutenden Vegetationsbeständen (vor allem mit Torfmoosen).

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
4. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
5. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
6. Hunde unangeleint laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen,
7. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
8. das Befahren des Halemer- und des Dahlemer Sees und der übrigen Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- oder Freizeiteräten sowie das Halten und Anlegen von Booten in den Uferbereichen,
9. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten,
10. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen,
11. Abwässer im Boden zu versickern,
12. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen, zu baden, zu tauchen, zu angeln oder Feuer zu machen,
13. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen.
14. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten und der vor Ort besonders gekennzeichneten Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist,
15. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
16. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
17. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
18. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
19. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
20. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warn- tafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
21. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
22. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.

(2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Anlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen).

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen bei der Erteilung einer Befreiung nach § 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
3. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung, die mit Zustimmung oder im Auftrage der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
4. die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie zur Entwässerung und zum Hochwasserschutz landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich ist, einschließlich der Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; die mechanische Unterhaltung ist dabei zulässig, wenn sie dem Schutzzweck des § 2 nicht zuwiderläuft,
5. die Entnahme von Gehölzen für den Eigenbedarf in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des jeweils darauf folgenden Jahres, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. die Unterhaltung der vorhandenen Wege, sofern sie der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, Bau- oder Ziegelschutt darf nicht zur Wegebefestigung verwendet werden
7. die Pflege, Nutzung und Neubegründung der auf der maßgeblichen Karte dargestellten Kulturheidelbeerfläche ohne Anwendung von Bioziden und anderen chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln,
8. die ordnungsgemäße imkerliche Nutzung ohne mit dem Boden fest verbundenen baulichen Anlagen,
9. der Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der bestehenden versorgungstechnischen Anlagen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
10. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Anzeleinrichtungen, allerdings ohne die Anlage von Wildäckern, Fütterungen u. ä.; die Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen und sonstigen nicht beweglichen Anzeleinrichtungen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen, jedoch
 - a) ohne die Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Über- oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind zulässig; weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen, sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,

- c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit sind jedoch nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig,
 - d) ohne die Anlage von Mieten,
 - e) ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) mit der Einschränkung, dass in einem 10 m breiten Streifen entlang naturnaher, nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen (z.B. Moorbirkenwald, Ödland, Heideflächen etc.) sowie auf Grünlandflächen, die einem FFH-Lebensraumtyp zugeordnet werden können, max. 80 kg N/ha/a Dünger (mineralisch oder organisch) aufgebracht werden dürfen,
 - g) mit Ausbringung von Flüssigdünger nur unter der Verwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren,
 - h) ohne Geflügelhaltung und ohne die Ausbringung von Abfällen aus der Geflügelhaltung,
 - i) ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - j) ohne das Schleppen und Walzen der Flächen in der Zeit vom 31. März bis 30. Juni eines jeden Jahres; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann das Schleppen und Walzen auch nach dem 31. März durchgeführt werden, wenn es vorher witterungsbedingt nicht möglich war,
 - k) ohne die Errichtung und den Betrieb offener Tränkestellen an Gewässern; die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zum Betrieb von Weidepumpen ist jedoch freigestellt,
 - l) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
2. auf den Dauergrünlandflächen und auf den übrigen, nicht auf der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen, sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung gemäß § 2 dieser Verordnung zulässig.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

1. auf Flächen der Anstalt Niedersächsischer Landesforsten nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß dem Rd. Erl. des ML vom 20. März 2007 (Nds. MBl. S. 276) und nach weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben; bei den Landeswaldflächen, die Lebensraumtyp (LRT) gemäß FFH-Richtlinie sind, sind die Kriterien der Bewirtschaftungsmatrix für den günstigen Erhaltungszustand vom LRT zu beachten:
 - a) Die Förderung und Einbringung von standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaft in den ausgewiesenen Naturwirtschaftswaldflächen; angemessene Anteile von Neben- und Pionierbaumarten sind zu erhalten,
 - b) die Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei grundsätzlich einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen,
 - c) die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist aus Forstschutzgründen zulässig,
 - d) ohne Einsatz von Kalkungsmitteln.
2. im Privat-, Genossenschafts- und Kommunalwald i. S. des § 11 NWaldLG, jedoch
 - a) ohne Umwandlung von Laubwald in Nadelwald,
 - b) in Waldflächen, die Lebensraumtyp gemäß FFH-Richtlinie sind, nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und unter Berücksichtigung der in Nr. 1 a) bis d) aufgeführten Maßgaben.

(6) Freigestellt ist die rechtmäßige Ausübung der Berufsfischerei vom Boot aus

auf dem Halemer See und dem Dahlemer See im Bereich der Gemarkung Flögeln in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses und unter Berücksichtigung der im Gebiet vorkommenden sensiblen Tierarten.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Dahlemer See im Bereich der Gemarkung Neuenwalde unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Ufervegetation und nach folgenden Vorgaben:

1. Ausübung der Fischerei vor dem Ufer im Bereich des Flurstücks 34, Flur 10, Gemarkung Neuenwalde, soweit es nicht landwirtschaftlich

genutzt ist, mit bis zu 2 Stegen, vor dem Flurstück 4, Flur 8, Gemarkung Neuenwalde mit bis zu 3 Stegen und im Bereich des Flurstücks 31, Flur 10, Gemarkung Neuenwalde vom Ufer aus sowie an 2 Stegen vor dem Ufer,

2. Ausübung der Fischerei mit maximal 10 nicht motorgetriebenen Booten, die mit den Nummern 1-10 gekennzeichnet sind und nur außerhalb einer Zone von 70 m vor dem Schilfgürtel,
3. Die Freistellung für die Fischerei nach Nr. 1 und 2 gelten nur für den/die jeweiligen Fischerei-Pächter des Dahlemer See im Bereich der Gemarkung Neuenwalde.

(8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen im Rahmen ihrer Zustimmung oder im Anzeigungsverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleibt unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden. Diese Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung der Hochmoorflächen wie Entkesselungs- und Wiedervernässungsmaßnahmen,
2. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung von extensiv genutzten Grünländern,
3. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung weiterer gebietstypischer Lebensräume,
4. Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Räume sowie Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der Gewässer.

§ 7 Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Verordnung über das bisherige NSG „Dahlemer See“ in den Gemarkungen Flögeln, Neuenwalde und Wanna, Landkreis Cuxhaven vom 30. Juli 1979, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 15 vom 15. August 1979, zuletzt geändert am 27. März 1984,

2. die Verordnung über das bisherige NSG „Halemer See“ in der Gemarkung Flögeln, Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven vom 20. September 1977, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 20 vom 05. Oktober 1977, zuletzt geändert am 27. März 1984,
3. die Verordnung über das bisherige NSG „Ahlen-Falkenberger Moor“ in den Gemeinden Langen, Wanna, Steinau, Ihlienworth und Flögeln, Landkreis Cuxhaven vom 16. Oktober 1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 22 vom 15. November 1987, außer Kraft.

Cuxhaven, den 09. März 2011

Landkreis Cuxhaven
Bielefeld
Landrat

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 12 v. 24.3.2011 S. 69 -